

Wasserverband Strausberg-Erkner ° Am Wasserwerk 1 ° 15344 Strausberg

Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Frau Weser
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Unser Zeichen
IBN/MIL

Telefondurchwahl
343-165

Datum
05.01.2022

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag Tesla (Reg.-Nr. G07819)
Stellungnahme des WSE zum Schreiben des LfU vom 15.12.2021 sowie
zu den mit diesem Schreiben übergebenen Antragsunterlagen**

Sehr geehrte Frau Weser,

Ihr Schreiben vom 15.12.2021, eingegangen beim WSE am 21.12.2021, beantwortet der WSE wie folgt:

Zu I. Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Trinkwasserversorgung:

Der WSE weist die Argumentation von Tesla, nach der zwischen der Bewilligung für das WW Eggersdorf und der gesicherten Versorgung des Vorhabengrundstücks kein Zusammenhang bestünde, mit Nachdruck zurück und verweist auf die Ausführungen zur Trinkwasserversorgung und den Entnahmemengen in den Stellungnahmen vom 03.03.2020, 28.07.2020 und vom 21.07.2021, in der die verfügbaren Fördermengen je Fassung als Grundlage einer gesicherten Versorgung aufgeführt wurden.

Für die Fassung Eggersdorf stellen sich die Daten wie folgt dar:

WW Eggersdorf	Verfahren	Behörde	Q 365 in m ³ /d	Bemerkung
	Bewilligung vom 28.02.2020	OWB/019/15	10.300	
	Antrag WSE vom 15.11.2019		+2.800 7.500	im Antrag bereits begründet mit der wirtsch. Entwicklung, siehe auch email des WSE an das LfU vom 25.11.2019
	Erlaubnis 20.06.2001/04.01.2004	OWB-3/WE- 07/2001	6.900	
	Vorbescheid vom 19.12.1978	108V-SIII-Pa-1	6.900	

Zum Zeitpunkt der zuletzt abgegebenen Stellungnahme vom 21.07.2021 war über eine mögliche Aufhebung der Bewilligung hier nichts bekannt.

Aufgrund der Bewilligung besteht ein Vertrauensschutz für den WSE, dass die bewilligte Fördermenge auch tatsächlich dauerhaft zur Verfügung stehen wird.

Bei Nichtigkeit der erteilten Bewilligung für die Wasserfassung Eggersdorf würden 3.759.500 m³ Grundwasser pro Jahr nicht zur Aufbereitung und Versorgung zur Verfügung stehen. Damit wäre der Bedarf der Vorhabenträgerin nicht gedeckt.

Die Geschäftsgrundlage des Vertrages zwischen TESLA und dem WSE wäre nachhaltig gestört.

Seitens TESLA wird offenbar eine gesicherte Erschließung (Leitungen) mit einer gesicherten Versorgung gleichgesetzt.

Das Klageverfahren wirkt nicht auf die Erschließung, jedoch unmittelbar auf die Versorgung mit Trinkwasser. **Oder verkürzt:** Keine Grundwasserentnahme = keine Trinkwasserversorgung.

Schmutzwasserbeseitigung:

Auch hier wird nicht hinreichend zwischen Schmutzwassererschließung und Schmutzwasserbeseitigung unterschieden. Die Nutzung des Bauvorhabens schließt auch eine rechtskonforme Schmutzwasserbeseitigung ein. Diese kann nur dann ohne negative Folgen für die Allgemeinheit erfolgen, wenn das anfallende Schmutzwasser ordnungsgemäß vom Ort des Anfalls zu einer Kläranlage transportiert und in dieser hinreichend, entsprechend Einleitgenehmigung des Kläranlagenbetreibers behandelt werden kann.

Dazu hat der WSE mit dem Betreiber der Kläranlage Vereinbarungen getroffen. Die Batteriefabrik war zu diesem Zeitpunkt nicht aktuell. Die Inhaltsstoffe aus diesem Fertigungsabschnitt konnten daher nicht bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Eine Einleitgenehmigung durch den WSE basiert auf dem autonomen kommunalen Recht der Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Die Deutungen der Antragstellerin TESLA bezüglich des Zusammenhanges zwischen Vertrag und Einleitgenehmigung durch den WSE sind unzutreffend. Der Vertrag zwischen der TESLA und dem WSE enthält einen entsprechenden Verweis auf die Einleitgenehmigung nach Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

Im Verfahren zur Erteilung einer Einleitgenehmigung wird geprüft, ob das nichthäusliche Schmutzwasser durch den WSE abgeleitet werden kann.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Einleitgenehmigung am 16.12.2020 sollte anstelle einer Batteriefabrik eine Lagerhalle errichtet werden. Die Batteriefabrik war erst Gegenstand der 3. Auslegung des Antrages nach BlmschG. Somit konnten mögliche Inhaltsstoffe aus der Batterieproduktion im Schmutzwasser bei der Erteilung der bisherigen Einleitgenehmigung nicht berücksichtigt werden. Die bisherige Einleitgenehmigung ist daher aufzuheben und zu überarbeiten.

Oder verkürzt: Ohne die Gewissheit einer hinreichenden Abwasserbehandlung auf der Kläranlage keine Einleitgenehmigung des WSE, also keine gesicherte Schmutzwasserbeseitigung.

Der WSE behält sich demzufolge vor, bei Einführung neuer Zusatzstoffe die Einleitgenehmigung um neue Parameter und Grenzwerte zu erweitern.

Zu II. Auswirkung der Erstellung von Pressgruben und Pfahlgründungen im Presswerk auf die Gewinnung des Rohwassers

Der WSE geht weiterhin davon aus, dass die beabsichtigten, umfangreichen (zusätzlichen) Pfahlgründungen mit 1.180 weiteren Pfählen, die in ihrer Gesamtheit eine Barriere von 182 m x 76 m bilden, nicht ohne Auswirkungen auf die Qualität und das Fließverhalten des Grundwassers

bleiben wird. Selbst geringe Veränderungen der Grundwasserdynamik stellen einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gem. EU-WRRL dar.

Auch die jetzt vorliegenden Informationen zu den Pfählen räumen ernsthafte Zweifel an der Unschädlichkeit einer Pfahlgründung diesen Ausmaßes im Anstrom einer Wasserfassung nicht aus. Die Pfahlspitzen enthalten u.a. insgesamt 615 kg Kupfer, wohingegen FUGRO im Auftrag von TESLA lediglich mögliche Auswirkungen des wahrscheinlich unkritischsten Bestandteils (Eisen) betrachtet. Zudem wurden beispielsweise Auswirkungen der Schweißwerkstoffe nicht einmal erwähnt.

Eine Verordnung zur Ausweisung einer Trinkwasserschutzzone soll die Grundwasserqualität langfristig so sichern, dass eine wirtschaftliche Aufbereitung möglich bleibt. Allein der Bau einer Fabrik mit dieser Fertigungstiefe im Einzugsgebiet einer Fassung stellt für den WSE ein Novum in der Handhabung der Schutzzonenvorschriften durch die Behörden dar. Der WSE bleibt bei seiner Ansicht, dass die Fabrik im Allgemeinen und die Pfahlgründung im Besonderen ein Risiko für die Grundwasserbeschaffenheit darstellen.

Zu III. Nachweis der beherrschbaren Risiken beim Transport wassergefährdender Stoffe

Der WSE beurteilt das Vorhaben nicht ausschließlich nach einem BImSchG oder einer Störfallverordnung, sondern nach den Auswirkungen auf das Grundwasser und damit die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Für den WSE ist nicht nachvollziehbar, dass die Betrachtung von möglichen Störfällen nur auf das unmittelbare Vorhabengrundstück beschränkt wird und ein Verkehrsunfall auf einer Bundesautobahn im Trinkwasserschutzgebiet mit Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen nicht durch die für den Grundwasserschutz zuständige Behörde betrachtet wird.

Zu IV. Ausgangszustandsbericht

Der AZB (Stand 01.11.2021), berücksichtigt in der Parameterliste nicht die Batterieproduktion. Die Batterieproduktion soll erst in einem Teil B berücksichtigt werden.

Nach Ansicht des WSE ist ein vollständiger AZB als Grundlage einer BImSch-Genehmigung unerlässlich.

Darüber hinaus wurde der AZB hier erstmalig vorgelegt und war zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung und der Erörterung nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

Zu den mit o.g. Schreiben gelieferten Antragsunterlagen nimmt der WSE wie folgt Stellung:

Mit Befremden hat der WSE die Frist zur Abgabe der Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Der grundsätzliche Einwand des WSE, dass mit dem Vorhaben gegen das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot gem. EU-WRRL verstoßen wird, konnte auch mit diesen Unterlagen nicht ausgeräumt werden.

Im Fall der Erteilung einer BImSch-Genehmigung fordert der WSE, dass eine monatliche Messung der Parameter lt. „Stoffliste und Einleitgrenzwerte BWB und WSE“ am SW-Pumpwerk vor Einleitung in das öffentliche Schmutzwassernetz des WSE einschließlich Übergabe der Messwerte an den WSE durch die Vorhabenträgerin als Nebenbestimmung festgesetzt wird.

Darüber hinaus ist die Vorhabenträgerin zu verpflichten, bei Einführung neuer Zusatzstoffe entsprechende Grenzwerte mit dem WSE abzustimmen und deren Nachweisführung zu sichern.

In den Unterlagen erstmalig aufgeführt ist die geplante Errichtung von Druckerhöhungsanlagen in der Trinkwasseranlage der Fabrik. Hier ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass von diesen Druckerhöhungsanlagen keine negativen Rückwirkungen (plötzlicher Druckabfall, Druckstöße, Wanderwellen) auf das öffentliche Trinkwassernetz des WSE ausgehen.

Schlussendlich hat der WSE mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass sämtliche Dokumente ein Erstellungs- bzw. Änderungsdatum aus dem Dezember 2021 (AZB aus November 2021) aufweisen und damit nicht im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Erörterung zur Verfügung standen. Es stellt sich daher die Frage, ob dieser Umstand nicht Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren haben muss.

Nach Ansicht des WSE enthalten die nun vorgelegten Unterlagen wesentliche Änderungen mit Relevanz für die zu erwartenden Auswirkungen, was ein neues Auslegungserfordernis bewirkt.

Mit freundlichen Grüßen



André Bähler
Verbandsvorsteher